



Verfahren Nr. 10 / 04-05

ENTSCHEID

im

REKURSVERFAHREN

in Sachen

Schweizerischer
Eishockeyverband
Verbandssportgericht
Postfach
CH-8050 Zürich
Tel. +41 44 306 50 50
Fax +41 44 306 50 51
E-Mail: info@sehv.ch
Internet: www.sehv.ch

1. **HC Ambri-Piotta SA**, Casella postale, 6775 Ambri,

Rekurrentin,

vertreten durch RA Brenno Canevascini, Casella postale 331, 6602 Muralto

2. **Harijs Vitolinsh**, c/o HC Ambri-Piotta SA, Casella postale, 6775 Ambri,

mitbetroffene Partei,

gegen

1. **SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug,**

Rekursgegner,

2. **Lausanne HC SA**, Ch. du Viaduc 1, Case postale 171, 1000 Lausanne,

mitbetroffene Partei,

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 04-05/041/7 vom 2. Februar 2005
betreffend Spielberechtigung Vitolinsh / Forfait-Niederlage

hat das Verbandssportgericht in der Zusammensetzung

- Dr. Beat G. Koenig, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach, 8024 Zürich (Vorsitz)
- Marcel Aebi, Rechtsanwalt, Hetex Areal, Lenzburgerstrasse 2, 5702 Niederlenz (Mitglied)
- Ivano Ranzanici, Tribunale di Appello, Via Pretorio 16, 6901 Lugano (Mitglied)

Hauptsponsorin

PostFinance
SWISS POST

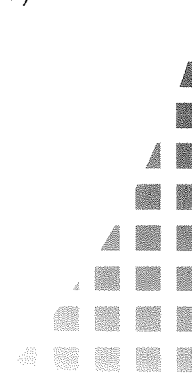
Gold-Sponsoren

ELCOTHERM



Škoda

TISSOT
SWISS WATCHES SINCE 1853



in Erwägung gezogen:

I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT

A. Der Verfahrensablauf

1. Im Meisterschaftsspiel der Nationalliga A vom 9. Januar 2005 zwischen Lausanne und Ambri-Piotta waren auf dem Spielbericht bei Ambri-Piotta die Ausländer Hnat Domenichelli, Jeff Toms, Jean-Guy Trudel (alles kanadische Staatsbürger) sowie Harijs Vitolinsh (lettischer Staatsbürger) aufgeführt (act. 1). Ambri-Piotta gewann das Spiel 6:2.
2. Mit Schreiben vom 11. Januar 2005 beantragte die Nationalliga GmbH ("**NL GmbH**") beim Rekursgegner die Eröffnung eines Verfahrens und die Wertung des Spiels mit dem Resultat von 5:0 Forfait für Lausanne, weil keiner der vorgenannten Spieler "*gemäss [den] Kriterien der NL GmbH, welche für die Saison 2004/05 gültig sind, ein EU-Ausländer*" sei (act. 2/1).
3. Mit Verfügung vom 11. Januar 2005 eröffnete der Rekursgegner ein ordentliches Verfahren und setzte der Rekurrentin Frist an zur Stellungnahme sowie zur Einreichung von weitergehenden Beweismitteln und Beweisbegehren. Im weiteren verfügte der Rekursgegner die Sistierung des Spielfeldprotests der Lausanne HC SA vom 9./10. Januar 2005 bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Verfahrens (act. 2).
4. Innert erstreckter (act. 4) Frist reichte die Rekurrentin ihre Stellungnahme ein (act. 5).
5. Mit Verfügung vom 21. Januar 2005 wurde die NL GmbH als die das Verfahren beantragende juristische Person zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung zur Eingabe der Rekurrentin eingeladen (act. 6).
6. Innert erstreckter (act. 7) Frist reichte die NL GmbH am 26. Januar 2005 ihre Stellungnahme ein (act. 8).

7. Mit Verfügung vom 27. Januar 2005 wurde die Stellungnahme der NL GmbH der Rekurrentin zur schriftlichen Vernehmlassung gesandt (act. 9).
8. Nach Erstattung der Duplik durch die Rekurrentin (act. 10) erging der Entscheid der Vorinstanz am 2. Februar 2005 (act. 11). Der Rekursgegner entschied, dass das Spiel zwischen Lausanne und Ambri-Piotta mit 5:0 zu werten ist, auferlegte der Rekurrentin eine Busse von CHF 400.-- wegen des Einsatzes eines nicht qualifizierten Spielers und die Verfahrenskosten von CHF 3'150.--.
9. Mit Eingabe vom 4. Februar 2005 erhob die Rekurrentin Rekurs beim Verbandssportgericht. Sie beantragte die Aufhebung des Entscheids des Rekursgegners, die Gewährung der aufschiebenden Wirkung, die Kostenauflegung zu Lasten des SEHV sowie die Zusprechung einer Parteientschädigung (act. 12).
10. In seiner Einleitungsverfügung vom 8. Februar 2005 setzte der Präsident des Verbandssportgerichts den weiteren Parteien Frist zur freigestellten schriftlichen Stellungnahme an, wies das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab und forderte die Rekurrentin auf, dem Verbandssportgericht eine Kopie des gültigen Ausländerausweises von Harijs Vitolinsh sowie eine Kopie des am 9. Januar 2005 gültigen Entscheids der Arbeitsmarktbehörden einzureichen (act. 13).
11. Mit Telefaxschreiben vom 10. Februar 2005 teilte die Lausanne HC SA mit, dass sie auf eine Vernehmlassung verzichte (act. 14). Die Vorinstanz und Harijs Vitolinsh verzichteten ebenfalls auf eine Stellungnahme.
12. Mit Telefaxschreiben vom 11. Februar 2005 übermittelte die Rekurrentin die Kopie des Ausländerausweises von Harijs Vitolinsh und teilte mit, dass kein Kantonswechsel für Harijs Vitolinsh bei den Tessiner Behörden beantragt worden sei, da dieser nur für zwei Spiele innerhalb von 48 Stunden vom HC Thurgau, dem Arbeitgeber von Harijs Vitolinsh, ausgeliehen worden sei (act. 15 und act. 15/1).
13. Mit Telefaxschreiben vom 16. Februar 2005 teilte die Rekurrentin mit, dass die a.o. Gesellschafter-Versammlung der NL GmbH am selben Tag entschieden habe, dass Spieler aus den Staaten der EU-Osterweiterung in der Saison 2005/2006 als EU-Ausländer gelten (act. 17).

B. Zusammenfassung des relevanten Sachverhalts und der Vorbringen der Parteien

a) Formelles

14. Die Rekurrentin bringt vor, dass der Rekursgegner in den Ausstand hätte treten müssen, da er in der Sache voreingenommen gewesen sei. Insbesondere habe er gegenüber dem Blick erklärt, dass es eine reine Formalität sei, aus dem 6:2 Sieg Ambris eine 0:5 Forfait-Niederlage zu machen (act. 12, S. 5, Ziff. 2; act. 5, S. 2 ff.; act. 5/2). Der Rekursgegner bestreitet, dass eine Aussage in der vom Blick veröffentlichten Form erfolgt sei (act. 12C). Zudem habe er kein persönliches und/oder unmittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens und habe die Rekurrentin kein Ablehnungsbegehren, wie von Art. 16 RR gefordert, innert Frist gestellt (act. 11, S. 9 ff., Ziff. 2 - 4).
15. Der Beschwerdegegner gewährte der NL GmbH Parteistellung gemäss Art. 17 Abs. 2 RR, da sie in ihren berechtigten Interessen vom zu treffenden Entscheid direkt oder indirekt berührt sei, sie für einen geordneten Spielbetrieb zu sorgen habe und deshalb ein Interesse daran habe zu wissen, ob die geltende Ausländerregelung eine Rechtsregel verletzte oder nicht (act. 11, S. 9, Ziff. 1).

b) Materielles

16. Gemäss den Weisungen für den Spielbetrieb Saison 2004/2005 (auf welche unter II. noch eingehend einzugehen ist) dürfen in der Nationalliga A vier Ausländer eingesetzt werden, von welchen mindestens einer ein EU-Bürger sein muss (act. 5/5). Gemäss der von Ambri-Piotta unterzeichneten Erklärung vom 30. September 2004 hat sich Ambri-Piotta mit dem sogenannten Modell "*Drei plus Eins*" einverstanden erklärt, wonach drei Ausländer spielberechtigt sind (egal welcher Herkunft) "*plus ein EU-Ausländer*" (act. 5/6).
17. Die Rekurrentin macht in erster Linie geltend, dass gemäss Art. 17 des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft mit den zehn neuen Mitgliedstaaten Harijs Vitolinsh als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU auch Unions- oder EU-Bürger sei. Ambri-Piotta sei deshalb aufgrund des Wortlauts der geltenden Reglemente und Weisungen berechtigt gewesen, drei Kanadier und Harijs Vito-

linsh als EU-Bürger einzusetzen. Der Inhalt des Schreibens der NL GmbH an ihre Mitglieder vom 30. April 2004, gemäss welchem die Staatsangehörigen aus den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten in der Schweiz gleich behandelt würden wie Nicht-EU-Staatsangehörige, hätte in einem formellen Beschluss der NL GmbH erfolgen müssen, um verbindlich zu sein. Zudem hätte ein solcher Beschluss die Unterzeichnung eines Protokolls und eine explizite Übertragung dieses Prinzips in ein Reglement erfordert. Da die zu einem späteren Datum erschienenen Weisungen keine expliziten Einschränkungen bezüglich der Qualifikation als "EU-Bürger" enthielten, können sich weder die Nationalliga noch die Vorinstanz auf das Schreiben vom 30. April 2004 (act. 8/1) berufen. Eine diesbezügliche Einschränkung finde sich auch nicht in der von Ambri-Piotta unterzeichneten Erklärung vom 30. September 2004 (act. 5/6). Für die weiteren Vorbringen der Rekurrentin kann auf die korrekte Zusammenfassung ihrer Ausführungen durch den Rekursgegner verwiesen werden (act. 11, S. 2 - 5, Ziff. 6 und S. 7 - 9, Ziff. 8).

18. Die NL GmbH machte im vorinstanzlichen Verfahren insbesondere geltend, dass sie ihre Gesellschafter mit Schreiben vom 30. April 2004 über die Stellung der Staatsangehörigen der zehn EU-Erweiterungsstaaten in der Organisation der Nationalliga orientiert habe, weshalb klar sei, dass der Begriff "EU-Ausländer" oder "EU-Bürger" sich lediglich auf diejenigen EU-Bürger beziehe, welche in den Genuss des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit der EU ("FZA") kommen oder, mit anderen Worten, dass es sich beim Begriff "EU-Ausländer/EU-Bürger" um die Staatsangehörigen der "alten" fünfzehn EU-Staaten handle. Bis zum Inkrafttreten der Ausdehnung des FZA auf die zehn neuen EU-Staaten gelte für deren Bürger das Ausländergesetz ("ANAG") und die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer ("BVO"). Die Auffassung der NL GmbH sei auch im Einklang mit den schweizerischen Bestimmungen hinsichtlich der Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens, indem sich die Staatsangehörigen der zehn neuen EU-Staaten zumindest bis Mitte 2005 nicht auf das FZA berufen könnten. Für die weitere Zusammenfassung der Ausführungen der NL GmbH kann auf die zutreffende Zusammenfassung ihrer Vorbringen durch den Beschwerdegegner in act. 11, S. 5 - 7, Ziff. 7, verwiesen werden.
19. Gemäss dem Entscheid des Beschwerdegegners habe die ausserordentliche Gesellschaftsversammlung der NL GmbH am 5. Februar 2004 mit 23:15 Stimmen beschlossen, dass die Nationalliga A-Clubs vier Ausländer einsetzen dürfen, wo-

bei maximal drei ausländische Spieler mit einer Staatsangehörigkeit eines Drittlandes (Nicht-EU-Landes) eingesetzt werden dürfen (act. 11, S. 12, Ziff. 1.2). Das Schreiben der NL GmbH vom 30. April 2004 (act. 8/1) sei eine Präzisierung dieses Beschlusses gewesen. Zudem dürfe die NL GmbH gegen EU-Bürger aus den zehn neuen EU-Staaten gemäss der schweizerischen Gesetzgebung und Rechtsprechung diskriminieren, da die Bürger dieser Staaten (noch) nicht von der Personenfreizügigkeit profitieren können (act. 11, S. 13 - 15, Ziff. 1.3 - 1.4). Angesichts dieser Tatsachen sei es aus Sicht der NL GmbH nicht mehr erforderlich gewesen, in den Weisungen zum Spielbetrieb und in den Erklärungen der Clubs (vgl. act. 5/6) darauf hinzuweisen, was unter einem "EU-Ausländer" oder "EU-Bürger" zu verstehen sei. Alle anderen Clubs, welche Bürger der zehn neuen EU-Staaten angestellt und eingesetzt hätten, hätten diese Regel ebenfalls so verstanden. Sowohl Davos, Freiburg, Genf-Servette und die ZSC Lions, welche Spieler aus den zehn neuen EU-Staaten angestellt und eingesetzt haben, begannen die Saison je mit mindestens einem Ausländer aus den fünfzehn "alten" EU-Staaten. Das habe übrigens auch die Rekurrentin so verstanden, was durch die Aussage ihres Sportdirektors Peter Jaks kurz nach dem Spiel gegen Lausanne, man habe beim Einsatz von Harijs Vitolinsh einen Fehler gemacht, bestätigt werde (act. 11, S. 14, Ziff. 1.3 und S. 17, Ziff. 2).

20. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien, insbesondere der Rekurrentin in der Rekursschrift (act. 12), ist, soweit entscheiderelevant, unter II. einzugehen.

II. RECHTLICHES

A. Formelles

21. Die Rekurrentin ist offensichtlich zum Rekurs legitimiert. Da der Rekurs frist- und formgerecht eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.
22. Der angefochtene Entscheid erging im ordentlichen Verfahren, weshalb der Rekurs gegen diesen Entscheid gegeben ist (Art. 68 RR). Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen (Art. 71 RR).
23. Wie der Rekursgegner richtig festgehalten hat, hat die Rekurrentin kein Ausstandsbegehren gestellt. Ein solches hätte innerhalb von zwei Tagen seit Entdeckung des Ablehnungsgrundes (unter Verwirkungsfolge) gestellt werden müssen (Art. 16 Abs. 3 RR). Ein solches ist allerdings nie oder zu spät erfolgt. Das Schreiben der Rekurrentin vom 11. Januar 2005 (act. 12B), in welchem sie sich gefragt hat, ob der Beschwerdegegner nicht in Ausstand treten sollte, ist jedenfalls nicht als Ablehnungsbegehren zu qualifizieren. Auch in den weiteren Rechtsschriften wurde kein (bereits verwirktes) Ablehnungsbegehren gestellt. Auf die entsprechenden Rügen der Rekurrentin ist deshalb nicht weiter einzugehen.
24. Der Beschwerdegegner hat der NL GmbH im vorinstanzlichen Verfahren zu Unrecht Parteistellung zuerkannt. Gemäss Art. 17 RR kommt jeder natürlichen oder juristischen Person Parteistellung zu, die von einem Sachverhalt oder Entscheid betroffen ist oder deren berechtigte Interessen von einem zu treffenden Entscheid direkt berührt werden oder berührt sind. Wie bereits im Entscheid im Verfahren Nr. 04/00-01 i.S. NL GmbH c. SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, HC Lugano, Misko Antisin und ZLE Betriebs AG entschieden wurde, kann die NL GmbH zwar grundsätzlich Parteistellung erlangen, dies jedoch nur, wenn sie in ihren berechtigten Interessen direkt betroffen ist. Die Tatsache, dass die NL GmbH für einen geordneten Spielbetrieb und die Einhaltung ihrer Reglemente sorgen soll, heisst noch lange nicht, dass sie von einem Entscheid betroffen oder in ihren berechtigten Interessen berührt ist. Es ist nicht einzusehen, inwiefern die NL GmbH vom Entscheid der Vorinstanz oder des Verbandssportgerichts bezüglich der Wertung des Spiels Lausanne gegen Ambri-Piotta direkt betroffen sein sollte.

25. Die Einräumung der Parteistellung durch den Beschwerdegegner im vorinstanzlichen Verfahren schadet jedoch nicht, da das Verbandssportgericht volle Kognition und das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat. Die fehlende Parteistellung bedeutet andererseits aber nicht, dass die NL GmbH den Rechtspflegeorganen nicht einen Sachverhalt zur Kenntnis bringen darf, wenn sie der Ansicht ist, dass ein Reglement, die Statuten, etc., verletzt wurden. Entgegen dem möglicherweise missverständlichen Art. 20 RR bedarf es somit nicht der Eingabe einer natürlichen oder juristischen Person, welche im Verfahren auch Parteistellung hat, um eine Verfahrenseinleitung zu beantragen.
26. Das Verfahren vor der Vorinstanz ist somit rechtsgültig, frist- und formgerecht eingeleitet worden.

B. Materielles

a) Rechtliche Beurteilung des Sachverhalts

27. Der Grundsachverhalt ist unbestritten. Die Rekurrentin hat im Spiel vom 9. Januar 2005 gegen Lausanne drei Kanadier und den Letten Harijs Vitolinsh eingesetzt. Streitig sind in erster Linie die von der Gesellschafter-Versammlung der NL GmbH gefassten Beschlüsse, die Bedeutung des Schreibens der NL GmbH vom 30. April 2004 (act. 8/1) sowie die Interpretation der Weisungen für den Spielbetrieb Saison 2004/2005 vom 1. September 2004 (act. 5/5) und der von der Rekurrentin unterzeichneten Erklärung vom 30. September 2004 (act. 5/6).
28. Gemäss Art. 8 Ziff. 6 des Reglements betreffend den Vollzug von Clubwechsel innerhalb der Nationalliga legt die Gesellschafter-/Liga-Versammlung der NL GmbH die Anzahl Spieler mit ausländischer Staatszugehörigkeit für das Kontingent und für den Einsatz im Spiel für die Nationalliga A und die Nationalliga B jeweils im November für die folgende Saison fest. Gemäss Art. 2 Abs. 3 Spielreglement sind Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit gemäss den Beschlüssen der NL-Gesellschafter-Versammlung betreffend Einsatz und Kontingent zur schweizerischen Meisterschaft der Nationalliga zugelassen.

29. Das Handbuch für den Spielbetrieb, inklusive die Teil dieses Handbuch bildenden Weisungen für den Spielbetrieb, ist gemäss Art. 1 Abs. 2 Spielreglement Bestandteil des Spielreglements.
30. An der ordentlichen Gesellschafter-Versammlung vom 29. November 2003 wurde einstimmig beschlossen, dass drei Ausländer in der Nationalliga A in der Saison 2004/2005 eingesetzt werden dürfen (act. 8/3, S. 9). Entgegen der Feststellung des Rekursgegners (act. 11, S. 12, Ziff. 1.2) wurde an der ausserordentlichen Gesellschafter-Versammlung der NL GmbH vom 5. Februar 2004 kein Beschluss über den Antrag 3 des HC Lugano gefasst. Der HC Lugano stellte für diese Versammlung folgende Anträge:

"1. Mindestanzahl Schweizer reglementieren (Anzahl Spieler auf Spielbericht abzüglich vier für Saison 04/05 bzw. fünf für Saison 05/06).

[...]

*3. Übrige Ausländer: Maximal drei Saison 04/05 und 05/06."
(act. 8/2, S.5)*

31. Abgestimmt wurde tatsächlich über folgenden Antrag (act. 16¹):

"HC Lugano SA Antrag 1

Für die Saison 2004/2005 wird eine Mindestzahl von Spieler[n] mit schweizerischer Staatsangehörigkeit sowie deren Gleichgestellte, die auf dem Spielbericht figurieren müssen, festgelegt.

Die Mindestzahl pro Team ergibt sich aus der Anzahl Spieler, die auf dem Spielbericht figurieren, abzüglich vier!

Für die Saison 2005/2006 ergibt sich die Mindestzahl aus der Anzahl Spieler, die auf dem Spielbericht figurieren, abzüglich fünf!".

¹ Die NL GmbH hat einen Auszug des Protokolls der a.o. Gesellschafter-Versammlung vom 5. Februar 2004 eingereicht (act. 8/2). Die letzten zwei Seiten dieses Protokolls wurden nicht eingereicht und vom Verbandssportgericht nachträglich vom Rechtsvertreter der NL GmbH angefordert, was gemäss Art. 26 Abs. 2 RR zulässig ist.

Dieser Antrag wurde mit 23:15 Stimmen angenommen. Gemäss Auffassung des Verbandssportgerichts beschloss die Gesellschafter-Versammlung, dass in der Saison 2004/2005 vier Ausländer - gleich welcher Herkunft - eingesetzt werden dürfen. Sollte mit der Formulierung "*Spieler mit schweizerischer Staatsangehörigkeit sowie deren Gleichgestellte*" und der Zulässigkeit des Einsatzes von vier Ausländern die "*Drei plus Eins*"-Regel gemeint gewesen sein, ist dem zu entgegen, dass dem Antrag des HC Lugano die nötige Klarheit abging. Über den Antrag des HC Sierre SA, wonach maximal vier Ausländer eingesetzt werden dürfen, von denen im Minimum zwei EU-Ausländer sind, wurde nicht abgestimmt.

32. Somit ergibt sich, dass kein Beschluss der Gesellschafter-Versammlung der NL GmbH bei den Akten liegt, gemäss welchem sich die Gesellschafter geeinigt hätten, dass drei Ausländer plus ein "*EU-Ausländer*" oder "*EU-Bürger*" eingesetzt werden darf - unabhängig davon, was unter dem Begriff "*EU-Ausländer/EU-Bürger*" zu verstehen ist. Auch die NL GmbH behauptet in ihrer Eingabe nicht, dass an der a.o. Gesellschafter-Versammlung vom 5. Februar 2004 - oder an einer späteren Gesellschafter-Versammlung - die Regel "*Drei plus Eins*" beschlossen worden sei (vgl. act. 8).
33. Andererseits steht fest, dass die Geschäftsführung der NL GmbH die Clubs am 30. April 2004 darüber informiert hat, dass in der Saison 2004/2005 drei Ausländer (egal welcher Herkunft) plus ein EU-Ausländer spielberechtigt seien, wobei die Geschäftsführung klar darauf hinwies, dass die "*Staatsangehörigen aus den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten in der Schweiz gleich behandelt [werden] wie Nicht-EU-Angehörige*" (act. 8/1). Zu dieser Mitteilung sah sich die Geschäftsführung der NL GmbH veranlasst, da sich im Zusammenhang mit der Erweiterung der europäischen Union am 1. Mai 2004 und möglichen Transfers von Eishockey-Spielern aus diesen neuen EU-Mitgliedstaaten "*in jüngster Zeit Fragen hinsichtlich der Rechtslage gestellt*" hätten. Interessanterweise verweist diese Mitteilung vor der Regelung der Spielberechtigung "*Drei plus Eins*" darauf hin, dass "*gemäss Beschluss der Gesellschafter-Versammlung für die Saison 2004/2005 folgende Regelung*" (Drei plus Eins) gelte.
34. Es macht somit den Anschein, dass gemäss der Ansicht der Geschäftsführung und entgegen den dem Verbandssportgericht zur Verfügung stehenden Akten die NL GmbH-Gesellschafter beschlossen haben, dass drei Ausländer (egal welcher

Herkunft) plus ein EU-Ausländer in der Saison 2004/2005 spielberechtigt sind, dies jedoch ohne zu definieren, was unter einem "EU-Ausländer" zu verstehen ist. Ansonsten hätte es keiner "Präzisierung" der angeblich beschlossenen Regelung bedurft.

35. Fest steht auch, dass die Weisungen für den Spielbetrieb Saison 2004/2005 Bestandteil des Spielreglements bilden (Art. 1 Abs. 2 Spielreglement) und diese bezüglich des Einsatzes von ausländischen Spielern bestimmen, dass vier Ausländer eingesetzt werden dürfen "*davon mindestens ein EU-Bürger*" (act. 5/5). Diese Weisung wurde erst am 1. September 2004 erlassen, somit nach dem Schreiben der Geschäftsführung der NL GmbH vom 30. April 2004. Dasselbe trifft auch auf die Erklärung der Rekurrentin zu, welche am 30. September 2004 unterzeichnet wurde und folgenden Passus enthielt: "*Spielberechtigt sind 3 Ausländer - egal welcher Herkunft - plus 1 EU-Ausländer*".
36. Für das Verbandssportgericht steht damit fest, dass die Regelung in der offiziellen Weisung wie auch in der Erklärung der Rekurrentin nicht eindeutig und unmissverständlich ist. Die Tatsache, dass die Geschäftsführung der NL GmbH in ihrem Schreiben vom 30. April 2004 ihre Meinung zum Ausdruck gebracht hat, dass ein "*EU-Ausländer/EU-Bürger*" nur ein Staatsangehöriger der "*alten*" EU-Mitgliedstaaten sein kann, kann im vorliegenden Fall aber nicht entscheidend sein. Erstens handelt es sich dabei um eine Auffassung der Geschäftsführung der NL GmbH, welche nicht durch ein bei den Akten liegenden Beschluss der Gesellschafter-Versammlung in klarer Weise bestätigt ist. Zweitens sind die Weisungen zum Spielbetrieb wie auch die Erklärung der Rekurrentin erst nach der Mitteilung der NL GmbH erlassen bzw. unterschrieben worden, ohne dass eine Präzisierung erfolgte, was unter einem "*EU-Ausländer/ EU-Bürger*" zu verstehen ist.
37. Aufgrund dieser unklaren Situation durfte die Rekurrentin in guten Treuen und entgegen der bekannten Ansicht der Geschäftsführung der NL GmbH davon ausgehen, dass Harijs Vitolinsh als "*EU-Ausländer/EU-Bürger*" im Sinne der Reglemente gilt und damit auch eingesetzt werden durfte, auch wenn ihr Sportdirektor vorerst (in Kenntnis der Auffassung der Geschäftsführung der NL GmbH) der Ansicht war, dass die Rekurrentin die Reglemente verletzt hatte.

38. Damit ist der Rekurs gutzuheissen und das Resultat der Partie Ambri-Piotta gegen Lausanne mit dem ausgespielten Resultat von 6:2 zu werten.
39. Nur am Rande sei vermerkt, dass die a.o. Gesellschafter-Versammlung der NL GmbH am 16. Februar 2005 entschieden hat, dass in der Saison 2005/2006 Bürger aus den Staaten der EU-Osterweiterung gemäss ihren Reglementen als EU-Ausländer gelten (act. 18). Darauf wies auch die Rekurrentin in ihrer zulässigen (Art. 81 RR) Eingabe vom 16. Februar 2005 (act. 17) hin, in welcher sie insbesondere ausführte, dass der Beschluss für die Saison 2005/2006 beweise, dass diese Auffassung auch den Inhalt der Reglemente für die Saison 2004/2005 wiedergebe. Dem kann jedoch nicht beigeplichtet werden. Der neue eindeutige Beschluss der NL GmbH Gesellschafter-Versammlung ist jedoch für den vorliegenden Fall nicht entscheidrelevant, wie aus der Begründung dieses Entscheids hervorgeht.

b) Verfahrenskosten und Prozessentschädigung

40. Ausgangsgemäss sind die Kosten dem SEHV aufzuerlegen. Der Lausanne HC SA können keine Kosten auferlegt werden, da ihr Spielfeldprotest, welcher vermutlich die Annullierung des Resultates der Partie Lausanne gegen Ambri-Piotta zum Gegenstand hatte, in einem separaten Verfahren behandelt wird, welches jedoch sistiert ist (vgl. act. 11, S. 2, Ziff. 4).
41. Gemäss Art. 32 Abs. 1 RR werden in verbandsinternen Verfahren grundsätzlich keine Prozessentschädigungen zugesprochen. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist das Verbandssportgericht aber berechtigt, solche zuzusprechen. Gemäss ständiger Rechtssprechung des Verbandssportgerichts werden grundsätzlich auch in Verfahren vor der Rekursinstanz keine Prozessentschädigungen zugesprochen. Obwohl im vorliegenden Verfahren von der Rekurrentin und der NL GmbH komplexe Fragen bezüglich der ausländerrechtlichen Behandlung von Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten aufgeworfen wurden, sind diese, wie aus der Begründung hervorgeht, nicht entscheidrelevant, da es vorliegend einzig um die Frage der Interpretation von Gesellschafter-Beschlüssen, NL GmbH-Reglementen und Weisungen der NL GmbH geht. In solchen Fällen sind keine Prozessentschädigungen zuzusprechen. Aus diesem Grund ist der Rekurrentin trotz ihres Obsiegens keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

und entschieden:

1. Der Rekurs der Rekurrentin wird gutgeheissen, der Entscheid des Rekursgegners aufgehoben und das Spiel Lausanne HC SA gegen HC Ambri-Piotta SA vom 9. Januar 2005 mit dem ausgespielten Resultat von 2:6 gewertet.

2. Die Kosten dieses Verfahrens bestehend aus

Entscheidgebühr:	CHF	1'500.00
Barauslagen (Telefon, Telefax, Porti, Kopien)	<u>CHF</u>	<u>150.00</u>
Total	<u>CHF</u>	<u>1'650.00</u>

sowie die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens werden dem SEHV auferlegt.

3. Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, an die Rekurrentin (inklusive act. 14, 16 und 18, nur per Post), den Rekursgegner (inklusive act. 14 bis 18, nur per Post) und die Geschäftsstelle des SEHV per Telefax und A-Post, an die Lausanne HC SA, den Geschäftsführer der NL GmbH sowie die Pressestelle des SEHV per Telefax und die weiteren Mitglieder des Verbandssportgerichts per E-Mail.

Zürich, 17. Februar 2005

Für das Verbandssportgericht:



Dr. Beat G. Koenig

Vorsitzender

AKTENVERZEICHNIS
in Sachen
HC Ambri-Piotta SA, Harijs Vitolinsh
gegen
SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, Lausanne HC SA

Verfahren Nr. 10 /04-05

- act. 1 Matchblatt Lausanne HC - HC Ambri-Piotta vom 9. Januar 2005
- act. 2 Verfügung des Einzelrichters betreffend Verfahrenseröffnung gegen die HC Ambri-Piotta SA vom 11. Januar 2005
- act. 2/1 Gesuch der Nationalliga GmbH vom 11. Januar 2005 betreffend Verfahrenseinführung
- act. 3 Schreiben von RA Brenno Canevascini an den Einzelrichter vom 11. Januar 2005
- act. 3/1 Vollmacht der Rekurrentin an RA Brenno Canevascini vom 11. Januar 2005
- act. 4 Bewilligte Fristerstreckung vom 12. Januar 2005
- act. 5 Eingabe der HC Ambri-Piotta SA vom 17. Januar 2005
- act. 5a Deutsche Übersetzung von act. 5
- act. 5/1 Artikel im "*Le Matin*" vom 10. Januar 2005
- act. 5/2 Blick-Artikel vom 10. Januar 2005
- act. 5/3 Gutachten von RA Michele Rossi vom 13. Januar 2005
- act. 5/4 Ausländerausweis von Harijs Vitolinsh
- act. 5/5 Weisungen für den Spielbetrieb NL A und NL B für die Saison 2004/2005 vom 1. September 2004
- act. 5/6 Erklärung der Rekurrentin vom 30. September 2004
- act. 6 Verfügung des Einzelrichters vom 21. Januar 2005
- act. 7 Bewilligte Fristerstreckung vom 21./24. Januar 2005

- act. 8 Eingabe der Nationalliga GmbH vom 26. Januar 2005
- act. 8/1 Schreiben der Nationalliga GmbH an die NL A- und NL B-Clubs, nicht datiert
- act. 8/2 Auszug aus dem Protokoll der a.o. Gesellschafter-Versammlung der NL GmbH vom 5. Februar 2004
- act. 8/3 Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Gesellschafter-Versammlung der NL GmbH vom 29. November 2003
- act. 9 Verfügung des Einzelrichters vom 27. Januar 2005
- act. 10 Eingabe der HC Ambri-Piotta SA vom 31. Januar 2005
- act. 10a Deutsche Übersetzung von act. 10
- act. 11 Urteil des Einzelrichters vom 2. Februar 2005
- act. 12 Rekurseingabe der Rekurrentin vom 4. Februar 2005
- act. 12B Schreiben von RA Brenno Canevascini an den ER NL vom 11. Januar 2005
- act. 12C E-Mail des ER NL an Brenno Canevascini vom 11. Januar 2005
- act. 13 Einleitungsverfügung des Präsidenten des Verbandssportgerichts vom 8. Februar 2005
- act. 14 Eingabe der Lausanne HC SA vom 10. Februar 2005
- act. 15 Telefaxschreiben der Rekurrentin vom 11. Februar 2005
- act. 15/1 Ausländerausweis von Harijs Vitolinsh (= act. 5/4)
- act. 16 Seiten 8 und 9 des Protokolls der a.o. Gesellschafter-Versammlung der NL GmbH vom 5. Februar 2004
- act. 17 Telefaxschreiben von RA Brenno Canevascini vom 16. Februar 2005
- act. 18 Pressemitteilung des SEHV vom 16. Februar 2005 betreffend Behandlung von Spielern aus den Staaten der EU-Osterweiterung in der Saison 2005/2006